

Satzung

des Kleingartenvereins „Luftwarte“ e. V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Kleingartenverein (im weiteren KGV genannt) führt den Namen Kleingartenverein „Luftwarte“ e. V. und ist unter diesen Namen im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer VR 203 eingetragen.
- (2) Gerichtsstand und Sitz ist die Hansestadt Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der KGV ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock.
- (5) Der KGV ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit der früheren Sparte „Luftwarte“ des VKSK.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kleingärtnerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und Förderung der Natur- und Umweltbildung.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - b) die Zurverfügungstellung von Einzelgärten zur kleingärtnerischen Betätigung entsprechend der Rahmengartenordnung des Verbandes,
 - c) die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - d) die Schaffung von einem Bienenlehrgarten, um über die Lebensweise und Schutz der Honigbiene Aufklärung zu geben und damit einen Beitrag zur Natur- und Umweltbildung leisten
 - e) die Eingliederung von Mitbürgern, um deren gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden,
 - f) die Zusammenfassung der Mitglieder in der Kleingartenanlage unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer oder konfessioneller Ziele.
- (3) Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Übernahme von Betreuungs- und Verwaltungsaufgaben für den Verband im Rahmen des Generalpachtvertrages für Kleingartenflächen und des Verwaltungsabkommens. Kleingärten darf der KGV nur an Vereinsmitglieder zur Nutzung übergeben. Die Kleingärtner nutzen den Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf und zur Erholung.
 - b) die fachliche Beratung der Mitglieder,
 - c) die Leistungsangebote des Landesverbandes und des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock anzubieten, dazu gehören die Versicherungsangebote aus Gruppenverträgen,
- (4) Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Bienen- und Kleintierhaltung in den Kleingärten werden die Festlegungen entsprechend Bundeskleingartengesetz § 20 a Pkt.7 umgesetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige Person werden, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des KGV steht, nutzen will (fördernde oder passive Mitglieder). Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können mit Zustimmung ihres jeweiligen gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- b) Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages für das laufende Kalenderjahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres.
- b) durch Ausschluß, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, Vereinsbeschlüsse nicht befolgen oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- c) durch Tod

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehende Kleingartenpachtvertrages. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft in dem KGV“Luftwarte“e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die ihm im Rahmen eines Pachtvertrages übergebene Gartenfläche kleingärtnerisch zu nutzen.
- b) die Gemeinschaftsanlagen des KGV für die kleingärtnerische Tätigkeit sowie der Erholung in Anspruch zu nehmen.
- c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auf diesen gehört zu werden, Anträge einzubringen und bei zu fassenden Beschlüssen mit abzustimmen.
- d) sich um eine Vorstandstätigkeit zu bewerben und gewählt zu werden.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die gemäß der Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben des KGV zu vertreten und zu unterstützen sowie die Kleingartenordnung einzuhalten.
- b) die allgemeinen Gepflogenheiten eines Gemeinschaftslebens im KGV zu wahren.
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) in einem Beitrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliederbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf gesetzlicher Grundlage festsetzt, zu erheben.

Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass abzuführende Jahresbeiträge für das folgende Jahr bis zum 30. November des Vorjahres an den Verband der Gartenfreunde überwiesen werden.

§ 5 Organe

Organe des KGVs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Revisionskommission

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss im 1. Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag mit Hinweis auf Verhandlungsgegenstände vorlegen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen und vom Versammlungsleiter geleitet. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort, der Tagesordnung und der Beschlusspunkte erfolgen. Sie kann auch durch Aushang in der Kleingartenanlage bekannt gegeben werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (5) Anträge zur Behandlung spezieller Themen in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (6) Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u.a.:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassierers und der Revisionskommission
 - b) Beschlussfassung über den Haushalt für das Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) wenn erforderlich Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, der Delegierten, Mitglieder der Revisionskommission und anderer Funktionsträger außerhalb des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Beitrages, eventueller Umlagen mit einer Obergrenze von 200,00 € und sonstiger Leistungen.
 - f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Abs.2b,
 - g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - h) Satzungsänderungen
- (7) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Beschlüsse zur Satzungsänderung setzen die Zustimmung einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Soll der Austritt aus dem Verband der

- Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock beschlossen werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, vor Beschlussfassung dazu Stellung zu nehmen.
- (8) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellv. Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Verantwortlichen zur Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - dem Fachberater
- (2) Der KGV wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder stets gemeinsam vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar ist jedes Mitglied des KGVs nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des KGVs. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn sie nicht gegen Gesetz und Satzung verstoßen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des KGVs gerichtet sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigung gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesonderte ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen und Obleute zu berufen. Sie wirken beratend. Die Vorsitzenden der Kommissionen und Obleute werden regelmäßig zu erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8 Vereinsstrafen und Vereinsstrafverfahren

- (1) Vor einer Abmahnung sind als Vereinsstrafen zulässig: die Verwarnung, der Verlust einer Wahlfunktion, der Verlust des Stimmrechts für ausgewählte Abstimmungen und ein Ordnungsgeld zwischen 10,00 € und 50,00 €.
- (2) Ausdrücklich als unzulässig werden erklärt:
 - Daueraushang (länger als einen Monat) wegen eines Verstoßes,
 - die Doppelbestrafung in ein und derselben Sache,
 - die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit,
 - Information an die Presse über vereinsrechtliche Verstöße
- (3) Zuständig für die Eröffnung und Durchführung des Vereinsverfahrens ist der Vorstand. Durch die Mitgliederversammlung gewählte Funktionäre können auch nur durch dasselbe Forum zur Verantwortung gezogen werden; in diesen Fällen obliegt dem Vorstand die Vorbereitung.
- (4) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör, es kann durch schriftliche Stellungnahme verwirklicht werden. Nach bestmöglicher Feststellung der Wahrheit in den wesentlichen Punkten ist durch Beschluss zu entscheiden:
 - „nicht schuldig“ oder
 - „schuldig“ der Verletzung folgender Rechtsvorschriften oder Beschlüsse (BkleingG, Satzung, Rahmenordnung, Kleingartenordnung, Pachtvertrag, mit punktueller Bezeichnung).Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen, gegen deren Entscheidung die Überprüfung durch das Amtsgericht beantragt werden. Im letzteren Falle ist die anwaltliche Vertretung zulässig.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - und zwei Mitgliedern
- (2) Die Rechnungsprüfgruppe / Revision ist ein demokratisches Kontrollorgan und wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die nötige Eignung verfügen. Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (3) Der Vorsitzende bereitet die Prüfungen nach Schwerpunkten mit seinen Mitgliedern vor. Er hat das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. In Abwesenheit übernimmt ein Mitglied seine Aufgaben und Verantwortung.
- (4) Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und wacht über die Einhaltung der Satzung. Sie prüft unangemeldet mindestens 2mal jährlich die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informiert sie den Vorstand.
- (5) Ihr obliegt insbesondere folgende Prüfungen:
 - Kasse
 - Buchführung
 - Verwendung der Mittel laut Satzung und Haushaltsplan
 - Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Finanzwirtschaft

Die Finanzgeschäfte werden durch den Kassierer unter der Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden bzw. eines anderen Vorstandsmitgliedes auf der Grundlage des Haushaltsplanes wahrgenommen.

Der Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock ist bei Verstößen gegen § 3 und 11 der Verbandssatzung (z.B. bei drohender Schädigung von Verbandsinteressen) berechtigt, die Vorlage der Kassenbücher, Konten, Belege und des Mitgliederverzeichnisses zu verlangen.

§ 11 Auflösung

- (1) Vor einer Beschlussfassung über die Auflösung des Kleingartenvereins ist in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 11 der Satzung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock und § 6 Punkt 7 dieser Satzung zu verfahren.
- (2) Die Auflösung des KGVs erfolgt durch Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen, nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Es wird zweckgebunden für die weitere Förderung des Kleingartenwesens dem Verband der Gartenfreunde eV. Hansestadt Rostock zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlich oder steuerlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich zu verständigen.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **23.01.2010** beschlossen, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am **25.01.2020**. Sie setzt alle bisherigen Vereinsatzungen außer Kraft.
- (3) Änderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Kreisverband beglaubigt mitzuteilen.
 - Beim Verband der Gartenfreunde eV. Hansestadt Rostock ist eine Ausfertigung der registrierten Satzung zu hinterlegen.

Hansestadt Rostock, 25.01.2020

Vorsitzender Claudia Thomas

stellv. Vorsitzende Iris Schiemann

